

# Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH

## Geschäftsführung

Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH  
Hildesheimer Straße 6 – 30169 Hannover

An unsere Bankpartner

Ansprechpartner: Geschäftsführung  
Tel. 0511/33 705-0  
Fax 0511/33 705-55  
E-Mail: [info@nbb-hannover.de](mailto:info@nbb-hannover.de)  
Internet: [www.nbb-hannover.de](http://www.nbb-hannover.de)

Hannover, März 2017

## Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbanken und ihre eigenkapitalschonende Wirkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass sich ab sofort die Eigenkapitalunterlegung für Ihre von der Niedersächsischen Bürgschaftsbank verbürgten Kredite deutlich reduziert. In Höhe der Bürgschaft muss nur noch eine 7%ige statt bisher 16%ige Eigenkapitalunterlegung geleistet werden. Dies stellt eine erhebliche Verbesserung bei den Kreditkosten für von uns verbürgte Kredite Ihres Hauses dar und gilt auch rückwirkend für den Bestand.

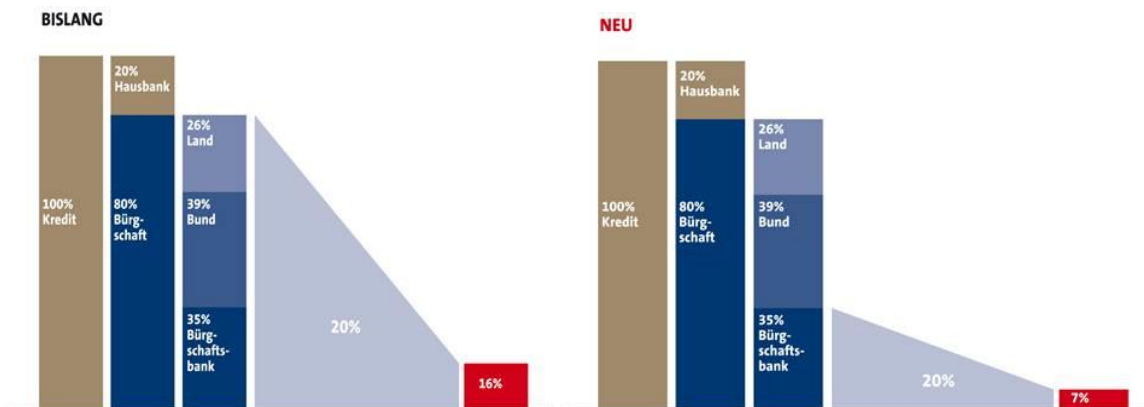
Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbanken beinhalten neben einem Bankenanteil zusätzliche Anteile staatlicher Rückbürgen: der Bundesrepublik Deutschland und des jeweiligen Bundeslandes. Nach der SolvV war es denjenigen Kreditinstituten möglich, die den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) verwenden, den von Bürgschaftsbanken verbürgten Kreditteil mit 20% Risikoanteil zu gewichten.

Die seit 2013 gültige Kapitaladäquanzverordnung (CRR) führt in ihrem Abschnitt 2 zulässige Formen der Kreditrisikominderung und die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Anforderungen auf. So ist in Artikel 215 der CRR geregelt, in welchem Umfang Garantien und Bürgschaften als Absicherung ohne Sicherheitsleistung angesehen werden können.

Die BaFin hat aktuell bestätigt, dass die Bürgschaftsbanken nach Artikel 119 Abs. 5 CRR in Verbindung mit besagtem Artikel 215 Abs. 2 CRR als robuste Garantiegeber anzusehen sind und insofern eine verminderte Eigenkapitalunterlegung von Kreditinstituten möglich ist, sofern bei Krediten an Gründer und Unternehmen staatlich rückverbürgte Bürgschaften der Bürgschaftsbanken genutzt werden. Die in diesem Zusammenhang als Voraussetzung genannten „zeitnahen Abschlagszahlungen“ sichern die Bürgschaftsbanken entsprechend zu, vgl. unsere Bedingungen für den Kreditgeber Ziffer IV Nr. 3. Somit können unsere Ausfallbürgschaften in

vollem Umfang als berücksichtigungsfähig im Sinne der CRR angesehen werden, wobei die staatlich rückverbürgten Kreditteile nicht mehr mit Eigenkapital unterlegt werden müssen.

Näheres zur Berechnung entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Grafiken:



Unser Bürgschaftsbestand enthält auch noch weitere, von der Darstellung abweichende Rückbürgschaftsquoten von 75%, die im Rahmen des Deutschlandfonds während der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/ 2009 temporär bereitgestellt wurden. In diesen Fällen beträgt die Risikogewichtung sogar lediglich 5%.

Sofern Ihnen eine Trennung wie oben beschrieben technisch derzeit nicht möglich sein sollte, können Sie auch weiterhin eine Risikogewichtung der Ausfallbürgschaft der NBB mit generell 20% vornehmen.

Wir haben vorgesehen, ab April 2017 in unseren neuen Bürgschaftserklärungen zu jeder Bürgschaft die prozentuale Höhe der jeweils staatlichen Rückbürgschaftsanteile sowie die sich daraus ergebenden staatlichen Rückbürgschaftsbeträge auszuweisen.

Für den Bürgschaftsbestand stellen wir Ihnen auf Anforderung eine entsprechende Auflistung zur Verfügung. Im Rahmen der jährlichen Saldenbestätigung werden wir Ihnen künftig die Angaben zum staatlich rückverbürgten Anteil je Bürgschaft ebenfalls mitteilen.

Für eventuelle Rückfragen oder weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsische  
Bürgschaftsbank (NBB) GmbH



Rainer Breselge



Detlef Siewert